

Richter – Ordnung

Herausgegeben von der Österreichischen Hundesportunion (ÖHU) im Einvernehmen mit den angeschlossenen Vereinen.

Gültig ab 1.10.2007
Bearbeitet November 2007



1. Bestimmungen über die Ausbildung und Anerkennung als Formrichter

Das Amt eines Formrichters ist ein verantwortungsvolles und pflichtenreiches Ehrenamt.

Die FormrichterInnen sind verpflichtet, dieses Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Es können daher nur solche Mitglieder zu FormrichterInnen ernannt werden, die das allgemeine Vertrauen genießen und durch Persönlichkeit und Können Gewähr bieten, dass sie die Interessen der ÖHU und der ihr angeschlossenen Vereine würdig und zielbewusst vertreten.

2. Zulassung als Formrichteranwärter:

Als Formrichter-AnwärterIn kann nur zugelassen werden, wer von seiner zuständigen Vereinsleitung dem Präsidium der ÖHU in Vorschlag gebracht wird und einen aktuellen, einwandfreien Strafregisterauszug vorweisen kann. Der / die AnwärterIn muß mindestens 25 Jahre alt sein. Davor muß er 5 Ringschreiben bei verschiedenen Rassen und bei mindestens drei verschiedenen Richtern absolvieren. Die Ausbildung zum / zur FormrichterIn ist eine freiwillige Angelegenheit. Die Kosten, welche daraus entstehen, hat der / die Formrichter-AnwärterIn selbst zu tragen. Nach der Meldung und Anerkennung als Formrichter-AnwärterIn durch das Präsidium und die Generalversammlung der ÖHU, muss er / sie innerhalb eines Jahres mindestens ein Proberichten absolvieren, da er / sie sonst als Formrichter-AnwärterIn gestrichen wird. Er / sie kann sich dann ein zweites Mal melden, bzw. vorgeschlagen werden. Formrichter-AnwärterInnen müssen innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Anerkennung die zur Formrichterprüfung erforderlichen Bedingungen erfüllen, da sonst eine endgültige Streichung als Formrichter-Anwärter erfolgt.

3. Prüfungsbestimmungen, Ernennungen

Jede / r Formrichter-AnwärterIn hat innerhalb der Anwärterzeit drei Proberichten unter verschiedenen, anerkannten Formrichtern der ÖHU abzulegen. Über jedes Proberichten hat er / sie einen ausführlichen Richterbericht an das Präsidium der ÖHU, zu Händen des / der jeweiligen Formrichterobmannes / frau einzusenden. Nach dem dritten Proberichten hat der / die Formrichter-AnwärterIn vor einer Kommission der ÖHU, welche aus zwei Formrichtern und einem Mitglied des Präsidiums der ÖHU bestehen muss, eine mündliche und praktische Prüfung abzulegen. Nach der Prüfung wird er / sie, so fern er / sie die Prüfung bestanden hat, zum Formrichter ernannt und der Generalversammlung der ÖHU zur Bestätigung gemeldet. Über diese Prüfung hat die Kommission in doppelter Ausführung ein schriftliches Protokoll zu führen.

Wenn ein / e FormrichterIn seine / ihre Richterbefugnis erweitern möchte, so ist für diese Rasse ein Proberichten abzulegen und im Anschluss ein Fachgespräch mit dem amtierenden Richter und einem Präsidiumsmitglied zu führen. Stimmen diese der Erweiterung zu, so wird sie in den Richterausweis eingetragen.

4. Aufgaben des Formrichters

Der / die FormrichterIn hat sich an die Ausstellungs- und Richterordnung zu halten. Er / sie muss Formrichter-AnwärterInnen bei Ausstellungen an ihre Aufgaben heranführen.

Das Selbe gilt für angehende Zuchtwarte.

Der / die FormrichterIn ist verpflichtet jede / n HundebesitzerIn oder ZüchterIn mit seinem / ihrem kynologischen Wissen zur Seite zu stehen.

Die Teilnahme an Formrichtertagungen und seitens der ÖHU angebotenen Seminaren ist verpflichtend.

Der / die RichterIn hat möglichst allen Einladungen Folge zu leisten und Berufungen ins Ausland unverzüglich dem / der Formrichterobmann/frau zu melden.

Nach einem Auslandseinsatz ist ein Richterbericht mit allen Daten sowie ein vollständiger Veranstaltungskatalog unverzüglich an den / die Formrichterobmann/frau zu senden.

Handelt ein / e RichterIn gegen die Bestimmungen der Richterordnung, Zuchtordnung, Ausstellungsordnung oder die Satzungen der ÖHU so führt dies zu einem Disziplinarverfahren gemäß den Satzungen der ÖHU. Das gleiche gilt, wenn ein / e RichterIn abfällige Äußerungen über andere RichterInnen und deren kynologische Kenntnisse macht.

5. Rechte der Formrichter

Dem / der FormrichterIn stehen für seine / ihre Einsätze eine Entschädigung laut Ausstellungsordnung bzw. Finanzordnung der ÖHU zu.

Der / die FormrichterIn ist berechtigt jene Rassen, über die er / sie eine Prüfung abgelegt hat, auch als Zuchtwart zu betreuen.

6. Streichung des Formrichters

Von der Richterliste wird gestrichen, wer die Mitgliedschaft aufgibt, innerhalb von zwei Jahren ohne triftigen Grund trotz Einteilung, bzw. Anforderung, das Richteramt nicht ausübt, wer als FormrichterIn seinen / ihren Verpflichtungen gegenüber der ÖHU oder Vereinen der ÖHU nicht nachkommt, wer durch ein Ehrengerichtsverfahren seiner Funktion verlustig erklärt wird und wer sich gegenüber dem Präsidium der ÖHU oder Formrichterkollegen (trotz Abmahnung) in wiederholtem Fall negativ äußert.

Ebenfalls zur Streichung führt der Tod des / der Formrichters/in.